

Netzzugangsvereinbarung

zwischen

BLS Netz AG

Genfergasse 11
CH-3001 Bern

Nachfolgend Infrastrukturbetreiberin (ISB) genannt

und

Vertragspartner

…
…

(im Folgenden: EVU)

betreffend Zugang und Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung und ihre Bestandteile gemäss Ziff. 2.1 bilden die Netzzugangsvereinbarung im Sinne von Art. 15 der schweizerischen Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122).

1. Vertragsgegenstand

1.1. Netzzugangsvereinbarung

1.1.1. Die Netzzugangsvereinbarung regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur (nachfolgend «Netzzugang» genannt) und das Verhältnis zwischen der ISB und dem EVU betreffend:

- die Bestellung und Zuteilung von Grund- und Zusatzleistungen auf den Fahrplanwechsel oder im laufenden Fahrplanjahr
- die Benützung der Eisenbahninfrastruktur durch das EVU
- die Leistungserbringung durch die ISB
- die Entschädigung für die von der ISB erbrachten Leistungen

1.1.2. Die ISB hat den Prozess der Trassenzuteilung der Trasse Schweiz AG übertragen. Das Bestell- und Zuteilungsverfahren ist im Network Statement der ISB publiziert.

1.2. Serviceleistungen

Allfällige Serviceleistungen gemäss Art. 23 NZV werden von den Parteien separat vereinbart. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

2. Bestandteile, Rangfolge, Dauer und Änderungen der Vereinbarung

2.1. Bestandteile

Die Netzzugangsvereinbarung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- 1) der vorliegenden Vereinbarung
- 2) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BLS Netz AG für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (AGB-ISB)
- 3) dem Leistungskatalog der ISB (publiziert im Internet)
- 4) dem Network Statement der ISB (publiziert im Internet)
- 5) den zugeteilten Grund- und Zusatzleistungen

2.2. Rangfolge bei Widersprüchen

Widersprechen sich einzelne Bestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung gemäss Ziff. 2.1.

2.3. Dauer einzelner Bestandteile

Die zugeteilten Grund- und Zusatzleistungen sind längstens während eines Fahrplanjahres gültig.

2.4. Änderung von Bestandteilen

Das EVU bestätigt mit seiner Unterschrift, von den im Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Fassungen der Vereinbarungsbestandteile 1) bis 4) Kenntnis genommen zu haben. Die ISB behält sich vor, diese Bestandteile im nachfolgend beschriebenen Verfahren zu ändern:

- Die ISB verpflichtet sich dem EVU Änderungen der Bestandteile 1) bis 4), die für das folgende Fahrplanjahr gelten, spätestens 1 Monat vor Ablauf der Trassenantragsfrist mit eingeschriebener Post zuzustellen. Die Trassenantragsfrist wird im Kapitel 4 des Network Statements festgelegt. Erhebt das EVU nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der neuen Fassungen bei der ISB schriftlich Einwände, so gelten die neuen Fassungen als stillschweigend angenommen.
- Erhebt das EVU Einwände gegen Änderungen bzw. die neue Fassung eines Vereinbarungsbestandteiles, so verhandeln die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Lösungen. Kommt innerhalb von 60 Tagen keine Einigung zu Stande, so steht dem EVU die Möglichkeit offen, die Schiedskommission (SKE) gemäss Art. 40a des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) anzurufen. Verzichtet das EVU innerhalb der ob genannten 60-tägigen Frist auf die Anrufung der SKE, so gelten die Änderungen als akzeptiert.

3. Vereinbarte Leistungen und Vergütung

3.1. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen eines Fahrplanjahres ergeben sich aus der Summe aller Grund- und Zusatzleistungen. Versäumt es das EVU Leistungen zu bestellen, so hat die ISB keine Pflicht zur Leistung. Erbringt die ISB unbestellte aber betrieblich notwendige Leistungen, stellt sie dem EVU die in Anspruch genommenen Leistungen separat in Rechnung.

3.2. Vergütung

Die Preise der vereinbarten Leistungen bemessen sich nach dem publizierten Leistungskatalog der ISB.

4. Information

Es gelten die gegenseitigen Informationspflichten gemäss Ziff. 10 der AGB-ISB.

Die Kontaktadressen der ISB sind im Network Statement publiziert. Die Kontaktadressen des EVU sind im Anhang 1 aufgeführt. Dieser Anhang wird bei Änderungen formlos ersetzt.

5. Sprache

Die vom Personal bei der Leistungserbringung anzuwendende Sprache richtet sich nach den vom Bundesamt für Verkehr BAV erlassenen Fahrdienstvorschriften (FDV; SR 742.173.001) und deren Ausführungserlassen.

6. Besondere Bestimmungen

Kooperationspartner des EVU

Das EVU kann Kooperationspartner zur Bestellung in seinem Namen sowie zur Einsicht in seine Daten ermächtigen. Die entsprechenden Debitorencodes richten sich nach Anhang 2. Dieser Anhang kann formlos ausgewechselt werden (z.B. per Mail ohne Unterschrift).

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit auch, wenn das EVU keine Bestellungen tätigt oder zugeteilte Grund- und Zusatzleistungen nicht nutzt.

8. Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann durch das EVU schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten vor dem Fahrplanwechsel gekündigt werden. Ziff. 20 der AGB-ISB nennt die Fälle in denen die Vereinbarung fristlos gekündigt werden kann. Im Falle einer fristlosen Kündigung fallen die vereinbarten Leistungen auf den gleichen Zeitpunkt dahin wie die vorliegende Vereinbarung.

9. Anwendbares Recht

Auf die Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar

10. Gerichtsstand

Über Streitigkeiten betreffend die Gewährung des Netzzugangs, die Netzzugangsvereinbarung und die Berechnung des Entgelts für die Benützung der Infrastruktur entscheidet die SKE (Art. 40a^{bis} EBG).

Für die übrigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Netzzugangsvereinbarung sind die Gerichte in Bern zuständig.

11. Ausfertigung

Die Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar. Das EVU nimmt zur Kenntnis, dass eine Kopie dieser Vereinbarung an die Trasse Schweiz AG gesendet wird.

Ort, Datum

Für die ISB :

BLS Netz AG

Daniel Wyder
Leiter Infrastruktur
Mitglied der Geschäftsleitung

Roland Pfaffen
Leiter Betrieb

Für das EVU :

Name des EVU

Vorname Name
Funktion

Vorname, Name
Funktion

Anhänge:

Anhang 1 Ansprechstellen des EVU

Anhang 2 Kooperationspartner des EVU

Anhang 1

Zur Netzzugangsvereinbarung mit EVU vom

Ansprechstellen des EVU

- 1) Für grundsätzliche Fragen während den ordentlichen Geschäftszeiten:

- 2) Bei Störungen und Abweichungen von den bestellten Trassen sowie für Informationen ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten:

- 3) Die Rechnungen der ISB sind an folgende Adresse zu richten:

Ort, Datum

Für das EVU:

Name des EVU

Vorname, Name
Funktion

Vorname, Name
Funktion

Anhang 2

Zur Netzzugangsvereinbarung mit EVU vom

Ermächtigung der ISB gemäss Ziff. 6 der Netzzugangsvereinbarung

Das EVU ermächtigt die BLS Netz AG, Bestellungen der unten bezeichneten Kooperationspartner des EVU mit den bezeichneten Debitorencodes wie Bestellungen des EVU selbst zu behandeln.

Kooperationspartner des EVU	Debitorencode

Muster